

# TE Vwgh Erkenntnis 2011/2/24 2011/15/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2011

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

## Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §37 Abs1;

EStG 1988 §11a Abs1;

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §37 Abs1;

1. EStG 1972 § 2 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018

2. EStG 1972 § 2 gültig von 13.12.1972 bis 31.12.1990

1. EStG 1972 § 37 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 432/1987

2. EStG 1972 § 37 gültig von 23.12.1987 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018

3. EStG 1972 § 37 gültig von 21.12.1985 bis 22.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985

4. EStG 1972 § 37 gültig von 31.12.1981 bis 20.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1981

5. EStG 1972 § 37 gültig von 13.12.1972 bis 30.12.1981

1. EStG 1988 § 11a gültig von 30.12.2014 bis 14.02.2022 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 10/2022

2. EStG 1988 § 11a gültig von 24.05.2007 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007

3. EStG 1988 § 11a gültig von 27.01.2007 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2007

4. EStG 1988 § 11a gültig von 27.06.2006 bis 26.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2006

5. EStG 1988 § 11a gültig von 31.12.2004 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004

6. EStG 1988 § 11a gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003

7. EStG 1988 § 11a gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003

1. EStG 1988 § 2 heute

2. EStG 1988 § 2 gültig ab 29.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2022

3. EStG 1988 § 2 gültig von 01.01.2019 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018

4. EStG 1988 § 2 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016

5. EStG 1988 § 2 gültig von 29.12.2015 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015

6. EStG 1988 § 2 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015

7. EStG 1988 § 2 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014

8. EStG 1988 § 2 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014

9. EStG 1988 § 2 gültig von 01.04.2012 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012

10. EStG 1988 § 2 gültig von 01.07.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
  11. EStG 1988 § 2 gültig von 18.06.2009 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
  12. EStG 1988 § 2 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
  13. EStG 1988 § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
  14. EStG 1988 § 2 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
  15. EStG 1988 § 2 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
  16. EStG 1988 § 2 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
  17. EStG 1988 § 2 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
  18. EStG 1988 § 2 gültig von 30.12.2000 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
  19. EStG 1988 § 2 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
  20. EStG 1988 § 2 gültig von 01.05.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
  21. EStG 1988 § 2 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
  22. EStG 1988 § 2 gültig von 30.12.1989 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
  23. EStG 1988 § 2 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989
- 
1. EStG 1988 § 37 heute
  2. EStG 1988 § 37 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2026
  3. EStG 1988 § 37 gültig von 22.07.2023 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
  4. EStG 1988 § 37 gültig von 20.07.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
  5. EStG 1988 § 37 gültig von 25.07.2020 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2020
  6. EStG 1988 § 37 gültig von 30.12.2014 bis 24.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
  7. EStG 1988 § 37 gültig von 15.12.2012 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
  8. EStG 1988 § 37 gültig von 31.12.2010 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
  9. EStG 1988 § 37 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
  10. EStG 1988 § 37 gültig von 27.06.2008 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
  11. EStG 1988 § 37 gültig von 08.05.2008 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008
  12. EStG 1988 § 37 gültig von 03.08.2006 bis 07.05.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2006
  13. EStG 1988 § 37 gültig von 27.06.2006 bis 02.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
  14. EStG 1988 § 37 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
  15. EStG 1988 § 37 gültig von 31.12.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
  16. EStG 1988 § 37 gültig von 27.08.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003
  17. EStG 1988 § 37 gültig von 21.08.2003 bis 26.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
  18. EStG 1988 § 37 gültig von 25.05.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002
  19. EStG 1988 § 37 gültig von 19.12.2001 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
  20. EStG 1988 § 37 gültig von 06.01.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
  21. EStG 1988 § 37 gültig von 30.12.2000 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
  22. EStG 1988 § 37 gültig von 01.06.2000 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
  23. EStG 1988 § 37 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 79/2000
  24. EStG 1988 § 37 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
  25. EStG 1988 § 37 gültig von 31.12.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
  26. EStG 1988 § 37 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
  27. EStG 1988 § 37 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
  28. EStG 1988 § 37 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
  29. EStG 1988 § 37 gültig von 30.07.1988 bis 31.08.1993

#### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Zorn, Dr. Büsser, MMag. Maislinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des H A in I, vertreten durch die Kapelari & Tschiderer GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, 6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 43, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Innsbruck, vom 27. Dezember 2010, Zl. RV/0278-I/09, betreffend Einkommensteuer 2007, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte

Dr. Zorn, Dr. Büsser, MMag. Maislinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des H A in römisch eins, vertreten durch die Kapelari & Tschiderer GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, 6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 43, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Innsbruck, vom 27. Dezember 2010, Zl. RV/0278-I/09, betreffend Einkommensteuer 2007, zu Recht erkannt:

### **Spruch**

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### **Begründung**

Aus der Beschwerde und dem in Kopie vorgelegten angefochtenen Bescheid ergibt sich folgender Sachverhalt:

Im Bescheid des Finanzamtes betreffend Einkommensteuer 2007

sind folgende Einkünfte ausgewiesen:

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

19.552,00 EUR

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

7.355,84 EUR

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

83.815,51 EUR

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb enthalten den Verlust von 107.756,37 EUR aus dem Einzelunternehmen des Beschwerdeführers und den Gewinnanteil von 115.112,21 EUR aus einer Beteiligung als Mitunternehmer.

Hinsichtlich der Einkünfte aus der Mitunternehmerschaft liegt ein Feststellungsbescheid gemäß § 188 BAO vor, in dem ausgewiesen ist, dass auf den Beschwerdeführer ein nicht entnommener Gewinn iSd § 11a EStG 1988 in Höhe von 59.000 EUR entfällt. Hinsichtlich der Einkünfte aus der Mitunternehmerschaft liegt ein Feststellungsbescheid gemäß Paragraph 188, BAO vor, in dem ausgewiesen ist, dass auf den Beschwerdeführer ein nicht entnommener Gewinn iSd Paragraph 11 a, EStG 1988 in Höhe von 59.000 EUR entfällt.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer brachte das Finanzamt nur für den Betrag von 7.355,84 EUR (also 115.112,21 EUR abzüglich 107.756,37 EUR) den Hälftesteuersatz nach § 11a Abs. 1 iVm § 37 Abs. 1 EStG 1988 zur Anwendung. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer brachte das Finanzamt nur für den Betrag von 7.355,84 EUR (also 115.112,21 EUR abzüglich 107.756,37 EUR) den Hälftesteuersatz nach Paragraph 11 a, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 37, Absatz eins, EStG 1988 zur Anwendung.

Der Beschwerdeführer begehrte in der Berufung die Anwendung des Hälftesteuersatzes für den Gewinn von 59.000 EUR. Er brachte durch seinen steuerlichen Vertreter vor:

"Gem. § 11 a EStG können natürliche Personen den Gewinn (ausgenommen Übergangs- und Veräußerungsgewinne), der durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt wurde, bis zu einem im Wirtschaftsjahr eingetretenen Eigenkapitalanstieg, höchstens jedoch EUR 100.000,00 mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 37 Abs. 1 EStG versteuern. Der unserem Mandanten zugesprochene begünstigungsfähige Gewinn gem. § 11 a EStG aus der Beteiligung an (...) iHv. EUR 59.000,00 wurde im oben genannten Bescheid nicht zur Gänze mit dem Hälftesteuersatz besteuert, obwohl dieser im Einkommen ... iHv. EUR 110.457,51 vollständige Deckung fand." Gem. Paragraph 11, a EStG können natürliche Personen den Gewinn (ausgenommen Übergangs- und Veräußerungsgewinne), der durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt wurde, bis zu einem im Wirtschaftsjahr eingetretenen Eigenkapitalanstieg, höchstens jedoch EUR 100.000,00 mit dem ermäßigten Steuersatz nach Paragraph 37, Absatz eins, EStG versteuern. Der unserem Mandanten zugesprochene begünstigungsfähige Gewinn gem. Paragraph 11, a EStG aus der Beteiligung an (...) iHv. EUR 59.000,00 wurde im oben genannten Bescheid nicht zur Gänze mit dem Hälftesteuersatz besteuert, obwohl dieser im Einkommen ... iHv. EUR 110.457,51 vollständige Deckung fand.

Die im oben genannten Bescheid erfolgte Anwendung des Hälftesteuersatzes nur mehr auf den nach durchgeführtem horizontalen Verlustausgleich verbleibenden begünstigungsfähigen Gewinn iHv. EUR 7.355,84 entspricht unseres

Erachtens nicht den gesetzlichen Bestimmungen und Intentionen des § 11a EStG."Die im oben genannten Bescheid erfolgte Anwendung des Hälftesteuersatzes nur mehr auf den nach durchgeführtem horizontalem Verlustausgleich verbleibenden begünstigungsfähigen Gewinn iHv. EUR 7.355,84 entspricht unseres Erachtens nicht den gesetzlichen Bestimmungen und Intentionen des Paragraph 11 a, EStG."

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung als unbegründet ab.

§ 11a EStG 1988 ordne an, dass die nicht entnommenen Gewinne mit dem begünstigten Steuersatz des § 37 Abs. 1 leg. cit. zu versteuern seien. Da aber § 37 EStG 1988 eine bloße Tarifbestimmung sei, vor deren Anwendung die Bemessungsgrundlage ermittelt werden müsse, komme der ermäßigte Steuersatz nur insoweit zur Anwendung, als die positiven Einkünfte die Verluste aus der betreffenden Einkunftsart im selben Veranlagungszeitraum überstiegen (Hinweis auf die Ausführungen von Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch, § 37 Tz 6). Paragraph 11 a, EStG 1988 ordne an, dass die nicht entnommenen Gewinne mit dem begünstigten Steuersatz des Paragraph 37, Absatz eins, leg. cit. zu versteuern seien. Da aber Paragraph 37, EStG 1988 eine bloße Tarifbestimmung sei, vor deren Anwendung die Bemessungsgrundlage ermittelt werden müsse, komme der ermäßigte Steuersatz nur insoweit zur Anwendung, als die positiven Einkünfte die Verluste aus der betreffenden Einkunftsart im selben Veranlagungszeitraum überstiegen (Hinweis auf die Ausführungen von Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch, Paragraph 37, Tz 6).

Die Verluste aus dem Einzelunternehmen des Beschwerdeführers hätten die übrigen positiven Einkünfte aus der Einkunftsart Gewerbebetrieb gemindert. Demgemäß könnten die unter die Tarifbestimmung des § 37 Abs. 1 EStG 1988 fallenden Einkünfte nicht höher sein als die insgesamt aus der betreffenden Einkunftsart erzielten Einkünfte. Die Verluste aus dem Einzelunternehmen des Beschwerdeführers hätten die übrigen positiven Einkünfte aus der Einkunftsart Gewerbebetrieb gemindert. Demgemäß könnten die unter die Tarifbestimmung des Paragraph 37, Absatz eins, EStG 1988 fallenden Einkünfte nicht höher sein als die insgesamt aus der betreffenden Einkunftsart erzielten Einkünfte.

Gemäß § 11a EStG 1988 komme eine begünstigte Besteuerung (Hälftesteuersatz) somit nur insoweit in Betracht, als die begünstigungsfähigen Einkünfte nach Vornahme des horizontalen (und vertikalen) Verlustausgleichs sowie nach Abzug der Sonderausgaben (insbes. Verlustvortrag) Deckung fänden. Im gegenständlichen Fall sei daher hinsichtlich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Verlustausgleich durchzuführen und nur der verbleibende Saldo von 7.355,84 EUR mit dem Hälftesteuersatz zu versteuern. Gemäß Paragraph 11 a, EStG 1988 komme eine begünstigte Besteuerung (Hälftesteuersatz) somit nur insoweit in Betracht, als die begünstigungsfähigen Einkünfte nach Vornahme des horizontalen (und vertikalen) Verlustausgleichs sowie nach Abzug der Sonderausgaben (insbes. Verlustvortrag) Deckung fänden. Im gegenständlichen Fall sei daher hinsichtlich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Verlustausgleich durchzuführen und nur der verbleibende Saldo von 7.355,84 EUR mit dem Hälftesteuersatz zu versteuern.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen:

Natürliche Personen, die den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, können gemäß § 11a Abs. 1 EStG 1988 idFBGBl. I Nr. 71/2003 den Gewinn, ausgenommen Übergangsgewinne und Veräußerungsgewinne, bis zu dem in einem Wirtschaftsjahr eingetretenen Anstieg des Eigenkapitals, höchstens jedoch 100.000 EUR, mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 37 Abs. 1 EStG 1988 versteuern (begünstigte Besteuerung). Natürliche Personen, die den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, können gemäß Paragraph 11 a, Absatz eins, EStG 1988 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 71 aus 2003, den Gewinn, ausgenommen Übergangsgewinne und Veräußerungsgewinne, bis zu dem in einem Wirtschaftsjahr eingetretenen Anstieg des Eigenkapitals, höchstens jedoch 100.000 EUR, mit dem ermäßigten Steuersatz nach Paragraph 37, Absatz eins, EStG 1988 versteuern (begünstigte Besteuerung).

Gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ist Einkommen der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Abs. 3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und bestimmten Freibeträgen. Gemäß Paragraph 2, Absatz 2, EStG 1988 ist Einkommen der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Absatz 3, bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und bestimmten Freibeträgen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung zu § 2 Abs. 2 EStG 1988 und EStG 1972 ausgesprochen, dass der in dieser Vorschrift angeordnete Ausgleich der positiven Einkünfte mit Verlusten jene Verluste betrifft, die sich als Saldo aller positiven und negativen Komponenten innerhalb einer Einkunftsart ergeben. Daraus folge, dass auch der Begriff "Einkünfte" als das Ergebnis der positiven und negativen Komponenten innerhalb einer Einkunftsart anzusehen sei. Daher könne etwa der begünstigte Steuersatz nach § 37 Abs. 1 EStG 1988 bzw. 1972 (für begünstigte Einkünfte) nur insoweit zur Anwendung kommen, als im Einkommen überhaupt positive Einkünfte der betreffenden Einkunftsart enthalten seien (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 1993, 93/15/0020, VwSlg 6754/F). Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung zu Paragraph 2, Absatz 2, EStG 1988 und EStG 1972 ausgesprochen, dass der in dieser Vorschrift angeordnete Ausgleich der positiven Einkünfte mit Verlusten jene Verluste betrifft, die sich als Saldo aller positiven und negativen Komponenten innerhalb einer Einkunftsart ergeben. Daraus folge, dass auch der Begriff "Einkünfte" als das Ergebnis der positiven und negativen Komponenten innerhalb einer Einkunftsart anzusehen sei. Daher könne etwa der begünstigte Steuersatz nach Paragraph 37, Absatz eins, EStG 1988 bzw. 1972 (für begünstigte Einkünfte) nur insoweit zur Anwendung kommen, als im Einkommen überhaupt positive Einkünfte der betreffenden Einkunftsart enthalten seien vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 1993, 93/15/0020, VwSlg 6754/F).

§ 2 Abs. 2 EStG 1988 sieht sohin ein zweistufiges Verlustausgleichsverfahren vor, bei dem in die zweite Stufe nur mehr Größen eingehen, die bei mehreren Einkunftsquellen innerhalb einer Einkunftsart den Saldo der daraus entspringenden Teileinkünfte darstellen. Da sich die Frage nach der Tarifiermäßigung iSd § 37 Abs. 1 EStG 1988 erst im Anschluss an die Ermittlung des Einkommens stellt, ist entscheidend, dass im Einkommen mit einem ermäßigten Steuersatz zu besteuernde Teileinkünfte nur mehr insoweit vorhanden sind, als sie nicht mit anderen Teileinkünften derselben Einkunftsart (horizontal) oder mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten (vertikal) ausgeglichen worden sind (vgl. nochmals das hg. Erkenntnis VwSlg 6754/F). Paragraph 2, Absatz 2, EStG 1988 sieht sohin ein zweistufiges Verlustausgleichsverfahren vor, bei dem in die zweite Stufe nur mehr Größen eingehen, die bei mehreren Einkunftsquellen innerhalb einer Einkunftsart den Saldo der daraus entspringenden Teileinkünfte darstellen. Da sich die Frage nach der Tarifiermäßigung iSd Paragraph 37, Absatz eins, EStG 1988 erst im Anschluss an die Ermittlung des Einkommens stellt, ist entscheidend, dass im Einkommen mit einem ermäßigten Steuersatz zu besteuernde Teileinkünfte nur mehr insoweit vorhanden sind, als sie nicht mit anderen Teileinkünften derselben Einkunftsart (horizontal) oder mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten (vertikal) ausgeglichen worden sind vergleiche , nochmals das hg. Erkenntnis VwSlg 6754/F).

Gemäß § 11a Abs. 1 EStG 1988 kann der nicht entnommene Gewinn mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 37 Abs. 1 EStG 1988 besteuert werden (begünstigte Besteuerung). Im Hinblick auf das zweistufige Verlustausgleichsverfahren kann der belangten Behörde nicht mit Erfolg entgegen getreten werden, wenn sie die Begünstigung des § 11a EStG 1988 auf die nach Durchführung des horizontalen Verlustausgleiches verbleibenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb zur Anwendung gebracht hat. Einkünfte (hier: aus Gewerbebetrieb) iSd § 11a Abs. 1 EStG 1988 können im Einkommen nämlich nur insoweit vorhanden sein, als das Einkommen überhaupt positive Einkünfte der betreffenden Einkunftsart enthält (vgl. Doralt/Heinrich, EStG12, § 11a Tz 38). Gemäß Paragraph 11 a, Absatz eins, EStG 1988 kann der nicht entnommene Gewinn mit dem ermäßigten Steuersatz nach Paragraph 37, Absatz eins, EStG 1988 besteuert werden (begünstigte Besteuerung). Im Hinblick auf das zweistufige Verlustausgleichsverfahren kann der belangten Behörde nicht mit Erfolg entgegen getreten werden, wenn sie die Begünstigung des Paragraph 11 a, EStG 1988 auf die nach Durchführung des horizontalen Verlustausgleiches verbleibenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb zur Anwendung gebracht hat. Einkünfte (hier: aus Gewerbebetrieb) iSd Paragraph 11 a, Absatz eins, EStG 1988 können im Einkommen nämlich nur insoweit vorhanden sein, als das Einkommen überhaupt positive Einkünfte der betreffenden Einkunftsart enthält vergleiche , Doralt/Heinrich, EStG12, Paragraph 11 a, Tz 38).

Die Beschwerde verweist auf die Intention des Gesetzgebers, durch § 11a EStG 1988 einen maximalen Anreiz zur Eigenkapitalbildung zu bieten. § 11a EStG 1988 enthalte die klare Anweisung, den Steuersatz nach § 37 Abs. 1 EStG 1988 auf den nach § 11a Abs. 1 EStG 1988 ermittelten Gewinn anzuwenden. Die Beschwerde verweist auf die Intention des Gesetzgebers, durch Paragraph 11 a, EStG 1988 einen maximalen Anreiz zur Eigenkapitalbildung zu bieten. Paragraph 11 a, EStG 1988 enthalte die klare Anweisung, den Steuersatz nach Paragraph 37, Absatz eins, EStG 1988 auf den nach Paragraph 11 a, Absatz eins, EStG 1988 ermittelten Gewinn anzuwenden.

Dieses Vorbringen ist zwar zutreffend. Allerdings kann, wie dies die belangte Behörde richtig erkannt hat, ein

begünstigter Steuersatz nur zur Anwendung kommen, soweit ein zu begünstigender Gewinn(anteil) im Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988, der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, tatsächlich enthalten ist. Dieses Vorbringen ist zwar zutreffend. Allerdings kann, wie dies die belangte Behörde richtig erkannt hat, ein begünstigter Steuersatz nur zur Anwendung kommen, soweit ein zu begünstigender Gewinn(anteil) im Einkommen nach Paragraph 2, Absatz 2, EStG 1988, der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, tatsächlich enthalten ist.

Da sohin schon der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Da sohin schon der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 24. Februar 2011

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2011:2011150035.X00

**Im RIS seit**

23.03.2011

**Zuletzt aktualisiert am**

07.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)